

CONSULTATIO

INNOVATION. WACHSTUM. ZUKUNFT.

NEWS

STEUERBERATUNG. WIRTSCHAFTSPRÜFUNG.  
UNTERNEHMENSBERATUNG.

**TELEARBEITSGESETZ 2025**

HOMEOFFICE  
NEU GEREGET

03/24

**INHALT:** Nachgefragt bei ... [Mag. \(FH\) Christian Moritz](#) S. 2 | Kräftige Verstärkung: [Daniel Herbst](#) und [Christoph Schillinger](#) sind neue CONSULTATIO-Partner S. 3 | 2025 bringt neue, einfachere Spielregeln: [Kleinunternehmerr – Umbruch bei der Umsatzsteuer](#) S. 4 | Familienbetriebe ohne steuerliches Risiko übertragen: [Mit dem Fiskus sicher durch die „Grace Period“](#) S. 6 | 2025 tritt das Telearbeitsgesetz in Kraft: [Neue Regeln für das Homeoffice](#) S. 7 | [Intern. Steuern](#) S. 8



Mag. (FH) Christian Moritz

*Auf unserer Website finden Hochwassergeschädigte umfassende Informationen zu steuerlichen Unterstützungsmaßnahmen. Wir wünschen allen Betroffenen viel Kraft und Zuversicht und hoffen, dass der Weg zurück zur Normalität bald gelingt. Wir stehen gerne beratend zur Seite!*

## IMPRESSUM

### Medieninhaber:

CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG

**Druckerei:** Druckwerkstatt Print&Packaging  
Hosnedlgasse 16b, 1220 Wien

**Redaktion:** Dr. Georg Salcher; Mag. Angelika Trippolt;  
Mag. Christian Kraxner; Tobias Haas, LL.B.;  
Christoph Fuchs, LL.B.; Mag. Werner Göllner

**Lektorat:** scriptophil, die textagentur, www.scriptophil.at

**Layout:** Cara Königswieser, E-Mail: themoveon@chello.at

**Fotos:** CONSULTATIO, S. 1, 5 + 6: MidJourney,  
S. 3: shutterstock/Bits And Splits, S. 4: shutterstock/oatako

### Anschrift des Medieninhabers:

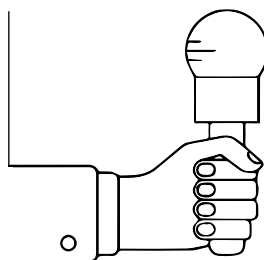
1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1

### Redaktion des Medieninhabers:

CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG,  
1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1, Tel. 27775-0,  
E-Mail: office@consultatio.at, www.consultatio.com

# CONSULTATIO

Member of  Nexia



Nachgefragt bei ...

## Mag. (FH) Christian Moritz

### **Das enorme Hochwasser von Mitte September hat Private wie Unternehmer schwer getroffen. Welche steuerlichen Erleichterungen gibt es für die Geschädigten?**

Mit Blick auf die Nationalratswahl hatte die alte Regierung noch angekündigt, die Ersatzrate für Opfer des großen Hochwassers von 20 auf 50 % anzuheben. Darüber hinaus gibt es zahlreiche Steuererleichterungen: Fristen wurden verlängert, Zahlungen erleichtert, Aufräumkosten und Ersatzbeschaffungen sind absetzbar. Auch Geld- und Sachspenden lassen sich unter bestimmten Umständen steuerlich geltend machen.

### **Die zukünftige Wirtschafts- und Steuerpolitik stand im Mittelpunkt der Wahlkampf-Debatten. Was kommt auf uns zu?**

Es bleibt abzuwarten, wie sich die neue Regierung zusammensetzt. Das ist entscheidend dafür, in welche Richtung der Steuerzug in der nächsten Legislaturperiode fahren wird. Und auch wenn es vor der Wahl keiner zugeben wollte: Um das Budget zu konsolidieren, werden Einschnitte nicht ausbleiben können. Österreich ist ein Hochsteuerland. Da bleibt kaum Raum für höhere oder neue Steuern. Also muss gespart werden. Es fragt sich nur: wo? Mit der Maxime „Koste es, was es wolle“ ist es jedenfalls endgültig vorbei.

### **Welche technologischen Entwicklungen beeinflussen derzeit den Beratungsbereich?**

Wir müssen Künstliche Intelligenz (KI) und Automatisierung gut in unseren Arbeitsalltag integrieren. Das bringt neue Herausforderungen. Denn diese Technologien verändern die Arbeitsprozesse grundlegend. Sie machen es nötig, die Fähigkeiten unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiterzuentwickeln. Dabei geht es nicht darum, Arbeitsplätze zu ersetzen, sondern neue Kompetenzen aufzubauen und KI effizient einzusetzen – dies stets unter der Beachtung von Datenschutz und ethischen Standards.

### **Was gibt es Neues bei CONSULTATIO?**

Es gibt tatsächlich spannende Veränderungen im CONSULTATIO-Haus: Zwei langjährige Mitarbeiter, Christoph Schillinger und Daniel Herbst, verstärken nun als Neo-Partner und Geschäftsführer unsere Unternehmensführung. In dieser Ausgabe stellen sie ihre Pläne und Visionen vor. Außerdem setzt die CONSULTATIO ihren Wachstumskurs fort: Wir haben uns mehrheitlich an der Merkur Treuhand-Gruppe beteiligt. Details dazu werden Sie in der Weihnachtsausgabe der CONSULTATIO News finden.

Kräftige Verstärkung

# Daniel Herbst und Christoph Schillinger sind neue CONSULTATIO-Partner

Mag. Angelika Trippolt

Die CONSULTATIO erweitert ihr Führungsteam um zwei Partner. Dabei wird auf bewährte Kompetenz aus den eigenen Reihen gesetzt: Daniel Herbst und Christoph Schillinger haben mit Juli 2024 Gesellschaftsanteile erworben. Die beiden werden als Teil der Geschäftsführung die Zukunft der Kanzlei federführend mitgestalten. Im Gespräch mit CONSULTATIO News legen sie ihre Vorstellungen für die Weiterentwicklung von Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung dar.

## EIN GEMEINSAMER AUFSTIEG

### Vom Praktikanten zum Geschäftsführer

Der Burgenländer Daniel Herbst und der Steirer Christoph Schillinger: So unterschiedlich ihre Persönlichkeiten auch sein mögen, so viele Gemeinsamkeiten verbinden sie. Beide starteten ihre Karrieren als CONSULTATIO-Praktikanten, beide stiegen nach ihren Festanstellungen schnell auf. Zuerst erwarben sie die erforderlichen Berufsbefugnisse. 2020 übernahmen sie gemeinsam die Leitung der Abteilung für Wirtschaftsprüfung. Nur zwei Jahre später folgte die Prokura. Seit Juli dieses Jahres sind sie Geschäftsführer und Partner.

Auch in ihrer Freizeit zeigten die neuen Partner schon früh ihre Lust auf besondere Leistungen: Herbst ist in seiner Jugend Schach-Staatsmeister geworden. Schillinger wiederum holte sich den Titel des Vize-Staatsmeisters im Bogenschießen.



### Mit hoher Motivation in die neue Rolle

Für Daniel Herbst und Christoph Schillinger ist der Einstieg in die Partnerschaft mehr als nur der nächste Karriereschritt. „Es ist eine Anerkennung unserer bisherigen Leistungen und bringt zugleich eine neue Sichtweise auf das Unternehmen“, so Herbst. Schillinger bekräftigt: „Die Kanzlei jetzt aktiv in der Partnerrolle zu repräsentieren und zu gestalten, das ist eine spannende Herausforderung.“ Beide Jungpartner sehen sich hochmotiviert, die CONSULTATIO in eine erfolgreiche Zukunft zu führen und gleichzeitig die Traditionen des Hauses zu bewahren.

### KI und ESG im strategischen Fokus

Herbst und Schillinger setzen auf Innovation. Ganz oben auf ihrer Agenda steht der Einsatz KI-basierter Werkzeuge, zudem die Umsetzung der Kriterien für nachhaltiges Wirtschaften von Unternehmen (ESG). „The financial accountant will become the technical accountant“, betont Schillinger die wachsende Bedeutung von Künstlicher Intelligenz. Auch Herbst sieht in der technologischen Entwicklung hohes Potenzial: „IT-Kenntnisse werden immer wichtiger. KI kann große Datenmengen effizient analysieren und Risiken schneller identifizieren.“ Beide sind sich einig, dass KI die menschliche Expertise nicht ersetzen, sondern sinnvoll ergänzen wird.

In Hinblick auf den Ausbau des ESG-Bereichs meint Herbst: „Nachhaltigkeit ist längst ein zentraler Erfolgsfaktor für Unternehmen“. Die Neo-Partner planen daher, verstärkt nachhaltige Strategien zu vermitteln, die nicht nur ökologische und soziale Verantwortung fördern, sondern auch langfristig wirtschaftlichen Erfolg sichern sollen.

Für die Klienten soll es maßgeschneiderte ESG-Beratungspakete geben, die sowohl regulatorische Anforderungen als auch individuelle Unternehmensziele berücksichtigen. Schillinger: „Wir wollen unsere Klienten dabei unterstützen, ESG-Kriterien nicht nur zu erfüllen, sondern daraus echte Wettbewerbsvorteile zu entwickeln.“

### Alte Stärken, neue Wege

Herbst und Schillinger konzentrieren sich nicht allein auf neue Technologien. Ihnen liegen auch die traditionellen Stärken der CONSULTATIO am Herzen. Es gilt, die Qualität in der Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung weiterhin auf höchstem Niveau zu halten. Gleichzeitig sollen weitere spezialisierte

Beratungsfelder entwickelt werden, die die Kanzlei noch stärker vom Wettbewerb abheben.

„Es geht darum, das Bestehende zu bewahren und gleichzeitig neue Wege zu beschreiten, um unseren Klienten weiterhin erstklassige Dienstleistungen zu bieten“, bringt Herbst das Credo der beiden zum Ausdruck.



2025 bringt neue,  
einfachere Spielregeln

# Kleinunternehmer: Umbruch bei der Umsatzsteuer

Tobias Haas, LL.B.

Ab dem kommenden Jahr steht die Kleinunternehmerregelung bei der Umsatzsteuer auf neuen Beinen. Geschäftsleute sollen es dadurch in ihrer täglichen Steuerpraxis deutlich leichter haben. Erstmals ist die Befreiung von der USt auch für den EU-Raum möglich. Lesen Sie im Folgenden, welche neuen Optionen der Gesetzgeber für Kleinunternehmer geschaffen hat – und welche Formalitäten es dabei strikt einzuhalten gilt.

## Der Status quo

Nach der derzeitigen Rechtslage, gültig bis 31. Dezember 2024, bleiben Umsätze von Unternehmen, die im Inland tätig sind, bis EUR 35.000,- pro Veranlagungszeitraum umsatzsteuerfrei. Diese Grenze darf innerhalb von fünf Jahren einmalig (und dann um nicht mehr als 15 %) überschritten werden. Der Verwaltungsgerichtshof hat schon frühzeitig klargestellt, dass es sich bei den EUR 35.000,- um einen Nettobetrag handelt, wenn man eine Umsatzsteuerpflicht unterstellt. Kommt der Normalsteuersatz von 20 % zur Anwendung, sind daher de facto sogar umsatzsteuerfreie Einnahmen von bis zu EUR 42.000,- möglich.

## Die Neuerungen ab 2025

Die Kleinunternehmergrenze steigt im neuen System und liegt dann bei EUR 55.000,-. Anders wird es auch für alle, die diese Grenze künftig überschreiten. Denn anstelle der „alten“ Bestimmung (15 % innerhalb von fünf Kalenderjahren) kommt eine 10%-Toleranzregelung. Demnach kann, wer die Umsatzgrenze um nicht mehr als 10 % überschreitet, ab 2025 seine USt-Befreiung (noch) bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres beanspruchen. Eine Überschreitung um mehr als 10 % führt hingegen dazu, dass die Befreiung sofort entfällt. Die neue Rechtslage unterscheidet sich hier also markant von der alten. Denn bei Letzterer wirkte das Überschreiten der Umsatzgrenze auf den Jahresbeginn zurück, was einen massiven administrativen Mehraufwand verursachte.

**Ein Beispiel:**

Geschäftsmann Josef betreibt sein Unternehmen in Österreich. Er ist als Kleinunternehmer von der Umsatzsteuer befreit. 2025 erzielt er von Jänner bis Oktober inländische Umsätze in Höhe von EUR 53.000,-. Am 1. November verkauft er Waren um EUR 9.000,-. Für diesen Verkauf – die Toleranzgrenze ist überschritten – und für alle danach erzielten Umsätze kann Josef die Kleinunternehmerregelung nicht mehr beanspruchen. Die von Jänner bis Oktober erwirtschafteten Umsätze bleiben hingegen von der Umsatzsteuer befreit.

**EU-weite Kleinunternehmerregelung**

Österreich setzt mit den neuen Regeln in Sachen Umsatzsteuer auch eine Richtlinie der Europäischen Union um. Daraus ergeben sich wesentliche Veränderungen: Künftig können auch Firmen die Kleinunternehmerbefreiung nutzen, die ihr Geschäft nicht in Österreich, sondern in einem anderen Mitgliedstaat betreiben. Maßgeblich dabei ist, dass weder im jeweils vorangegangenen noch im laufenden Jahr der unionsweite Umsatz EUR 100.000,- übersteigt. Außerdem ist ein bestimmtes formelles Verfahren (siehe unten) einzuhalten. Auch hier gilt: Überschreitet ein Betrieb die Grenze von EUR 100.000,-, fällt die Befreiung sofort!

Will eine in einem EU-Mitgliedstaat ansässige Firma ihre nationale Befreiung beanspruchen, darf sie weder über die unionsweite Grenze von EUR 100.000,- noch über die jeweilige landeseigene Schwelle (EUR 55.000,- in Österreich) kommen.

**Inländische und grenzüberschreitende Regelung im Verhältnis zueinander**

Die neu geschaffenen Grenzwerte auf nationaler und auf Unionsebene eröffnen vor allem Unternehmen, die im Inland tätig sind, diverse Kombinationsmöglichkeiten. Wer die beiden genannten Schwellenwerte (national und EU-weit) einhält, kann sowohl die inländische als auch die grenzüberschreitende Befreiung in Anspruch nehmen. Ebenso ist es möglich, nur eine der beiden zu wählen. Selbstverständlich steht es jedem Wirtschaftstreibenden auch frei, gänzlich auf die Kleinunternehmerregelung zu verzichten.

**Die Formalitäten**

Wollen Sie als Steuerpflichtiger die grenzüberschreitende Kleinunternehmerregelung nutzen, ist der Mitgliedstaat zu benachrichtigen, in dem Sie ansässig sind. Im Zuge dieser Benachrichtigung haben Sie einige Informationen an die Behörde zu übermitteln. Gleichzeitig werden die angesprochenen Umsatzgrenzen der Vorjahre überprüft.

**CONSULTATIO-TIPP**

Um im Formalitäten-Dschungel den Überblick zu bewahren, kontaktieren Sie frühestmöglich Ihren CONSULTATIO-Experten!

Erfüllen Sie alle Voraussetzungen für die grenzüberschreitende Kleinunternehmerregelung, bekommen Sie eine individuelle Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer mit dem Zusatz „EX“. Diese Nummer ist dann in allen Mitgliedstaaten gültig, für die Sie die Kleinunternehmerbefreiung beantragt haben und deren nationale Voraussetzungen Sie erfüllen. Wichtig: Erst mit der Vorlage Ihrer gültigen „EX“-ID-Nummer können Sie Ihre Umsätze auch steuerfrei belassen!

**Die Meldepflichten**

Beanspruchen Sie die unionsweite Kleinunternehmerregelung, kommen Sie um eine vierteljährliche Meldung Ihrer Umsätze nicht herum. Zum einen müssen Sie die im Kalendervierteljahr in Ihrem Heimatland erzielten Umsätze melden – zum anderen auch die Umsätze in EU-Ländern, bei denen es sich nicht um Ihren Ansässigkeitsstaat handelt. Dafür haben Sie nach Ablauf des betreffenden Kalendervierteljahres einen Monat Zeit.

**Praxisfall Vermietung**

Die Änderungen der Kleinunternehmerregelung werden auch Vermieter von im Inland gelegenen Immobilien interessieren, die einen ausländischen Wohnsitz haben. Sie können unter bestimmten Voraussetzungen von der Befreiung profitieren. Entscheidend ist dabei, ob der Mitgliedstaat, in dem die Immobilie liegt, das Wahlrecht ausübt. Die bereits angesprochenen nationalen und EU-weiten Schwellenwerte sind hier selbstverständlich ebenso einzuhalten wie die Berichts- und Meldepflichten. Vorsicht ist im Hinblick auf die Schwellenwerte geboten – wer Immobilien in mehreren Mitgliedstaaten vermietet, erreicht schnell die Deckelung.

Beachten Sie auch: Vermieter aus Drittländern (z. B. Schweiz, Liechtenstein) sind in Österreich schon ab dem ersten Euro Mieteinnahme steuerpflichtig. Die neue Kleinunternehmer-Regelung gilt nur für Unternehmer aus EU-Mitgliedstaaten.

**CONSULTATIO-TIPP**

Erzielt ein heimischer Unternehmer zwar in Österreich Umsätze von mehr als EUR 55.000,-, insgesamt jedoch EU-Umsätze von weniger als EUR 100.000,-, dann kann er im EU-Ausland mit seinen Auslandsumsätzen als Kleinunternehmer steuerbefreit sein. Allerdings hat er in Zusammenhang mit den steuerfreien Auslandsumsätzen dann keinen Vorsteuerabzug.

**NEUERUNGEN ...****... bei der Rechnungsausstellung!**

Für Kleinunternehmer gilt: Ab dem 1. Jänner 2025 können sie Kleinbetragsrechnungen ausstellen – unabhängig von der Höhe des Rechnungsbetrags. Die Grenze von EUR 400,- ist damit obsolet.

Familienbetriebe ohne steuerliches Risiko übertragen

# Mit dem Fiskus sicher durch die „Grace Period“

Christoph Fuchs, LL.B.



Wer ein Unternehmen von Angehörigen übernimmt, ist häufig rechtlichen Unsicherheiten ausgesetzt. Das gilt auch für Klein- und Mittelbetriebe. Denn der Übernehmer haftet beispielsweise für bestimmte Steuern, die noch vor der Betriebsübertragung angefallen sind. Die gute Nachricht: Künftig gibt es eine neue Unterstützung bei der Übertragung von KMUs innerhalb der Familie. Das Finanzamt Österreich wird – auf Antrag – den Prozess begleiten. Das soll sicherstellen, dass Unternehmen steuerlich lupenrein übergeben werden.

Am 1. Dezember 2024 tritt das Grace-Period-Gesetz in Kraft, das Betriebsübergaben im Familienkreis vereinfachen soll. Es sieht vor allem zwei Dinge vor: Erstens, dass der Fiskus beim übergebenden Unternehmer jene Zeiträume prüft, die – steuerlich – noch offen sind. Zweitens, dass der potenzielle Nachfolger Auskunft über steuerliche Sachverhalte bekommen kann, seien sie bereits eingetreten oder nicht. Damit gehen erhöhte Offenlegungspflichten ebenso einher wie ein laufender Kontakt zwischen dem voraussichtlichen Erwerber und dem Finanzamt Österreich.

## Wer ist antragsberechtigt?

Die begleitete Unternehmensübertragung können nur natürliche Personen beantragen, die ihren (Teil-)Betrieb oder ihre Mitunternehmeranteile an Angehörige übertragen wollen – und zwar innerhalb von zwei Jahren ab der Antragstellung. Außerdem muss tatsächlich das Finanzamt Österreich für den zu übertragenden Betrieb bzw. Mitunternehmeranteil zuständig sein.

## Wie erfolgt die Begleitung?

Sind die Voraussetzungen für eine begleitete Unternehmensübertragung erfüllt, leitet der Fiskus eine Betriebsprüfung (Außenprüfung) ein. Er prüft den Antragsteller und gegebenenfalls auch die Mitunternehmerschaft, deren Anteile übertragen werden sollen. Geprüft werden jene letzten drei Jahre vor der Antragstellung, für die bereits eine Abgabenerklärung eingereicht wurde – sofern für diese Zeiträume nicht ohnehin bereits eine Außenprüfung stattgefunden hat. Diese Prüfung um-

fasst alle Abgaben, für die das Finanzamt Österreich zuständig ist. Ausgenommen sind Abgaben, die die Lohnsteuerprüfung erfasst. Die Finanz hat fürs Prüfen sechs Monate Zeit. Ist die Begleitung der Unternehmensübertragung einmal beendet, sind die in deren Zuge kontrollierten Zeiträume von einer (weiteren) Außenprüfung ausgenommen.

## Wann endet die Begleitung der Unternehmensübertragung?

Die Begleitung dauert an, bis die Übertragung erledigt ist. Sie endet also, wenn die letzte Abgabenerklärung für jenes Kalenderjahr einlangt, in dem die Betriebsübertragung abgeschlossen wurde. Auf Antrag des voraussichtlichen Übernehmers lässt sich die Begleitung aber auch schon früher beenden.

## Was noch im Grace-Period-Gesetz steht

- Die Pflicht, einen höchstens sechs Monate alten Firmenbuchauszug vorzulegen, entfällt für den Gewerbeanmelder. Die Gewerbebehörde holt sich den Firmenbuchstand selbst, weil ohnehin eine Ermächtigung zur amtswegigen Datenermittlung gegeben ist.
- Beim ArbeitnehmerInnenschutz gibt es Erleichterungen: Künftig bleiben zwei Jahre Zeit, dem Arbeitsinspektorat mitzuteilen, wer die Sicherheitsvertrauenspersonen sind.

Das neue Gesetz tritt mit 1. Dezember 2024 in Kraft. Den Antrag, Ihre Unternehmensübertragung begleiten zu lassen, können Sie frühestens ab 1. Jänner 2025 stellen. Auch Ihr CONSULTATIO-Team steht Ihnen bei Ihrer Unternehmensübertragung jedenfalls mit Rat und Tat zur Seite!

Die COVID-Pandemie hat die Arbeitswelt nachhaltig verändert. Zuvor wenig verbreitet, ist das Homeoffice zum Massenphänomen geworden. Viele sehen darin einen festen Bestandteil ihres Jobs, auf den sie keinesfalls verzichten wollen. Die rechtliche Regelung aus dem Jahr 2021 wird demnächst von einem neuen Gesetz abgelöst. Es erweitert die Möglichkeiten und bringt einen besseren Unfallversicherungsschutz.

## 2025 tritt das Telearbeitsgesetz in Kraft

# Neue Regeln für das Homeoffice

Mag. Werner Göllner

Das jüngst beschlossene Telearbeitsgesetz schafft neue Regeln fürs Homeoffice. Demnach liegt ein Telearbeitsplatz vor, wenn „ein Arbeitnehmer regelmäßig Arbeitsleistungen insbesondere unter Einsatz der dafür erforderlichen Informations- und Kommunikationstechnologie in seiner Wohnung oder in einer sonstigen nicht zum Unternehmen gehörenden Örtlichkeit erbringt“.

Das neue Gesetz, das mit 1. Jänner 2025 in Kraft tritt, wird nur angewendet, wenn die Telearbeit *regelmäßig* erfolgt. Vereinzelt ausnahmsweise außerhalb der Firma zu arbeiten (etwa, weil ein Kind krank ist), gilt nicht als Telearbeit! Zudem kann (regelmäßige) Telearbeit nur zustande kommen, wenn sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer einig sind. Weder hat der Mitarbeiter einen Rechtsanspruch auf die Arbeit zu Hause noch kann der Arbeitgeber sie einseitig anordnen.

### Telearbeit jetzt auch im Café

Besonders interessant ist die Ausdehnung der möglichen Arbeitsorte: Arbeitnehmer können der Telearbeit jetzt an einem *frei wählbaren* Ort nachkommen, also auch in Coworking-Spaces, Cafés oder Parkanlagen! Das gilt jedoch nur für Vereinbarungen ab 2025. Bestehende Homeoffice-Abmachungen bleiben davon unberührt.

In den schriftlich zu erfolgenden Telearbeitsvereinbarungen kann der Arbeitgeber die möglichen Örtlichkeiten allerdings einschränken – insbesondere, wenn er Bedenken wegen des Datenschutzes hat. Stellt die Firma dem Mitarbeiter keine digitalen Arbeitsmittel fürs Homeoffice bereit, sollte die Vereinbarung den Kostenersatz für die berufliche Verwendung der privaten Geräte regeln. Wie bisher lassen sich die Kosten auch pauschal erstatten. Keinesfalls muss die Firma aber für Miet- oder Wohnkosten jenes Ortes aufkommen, an dem die Telearbeit verrichtet wird.

### Mehr Versicherungsschutz



Das neue Gesetz weitet auch den Unfallversicherungsschutz aus. Künftig gilt alles als Arbeitsunfall, was im ursächlichen Zusammenhang mit der Telearbeit passiert. Der Arbeitnehmer muss allerdings beweisen können, dass ein Unfall nicht privat verursacht war. Grundsätzlich erfasst der Versicherungsschutz laut ASVG auch Wegunfälle. Deshalb wird künftig zwischen Telearbeit im „engeren“ und im „weiteren“ Sinn unterschieden.

Telearbeit im engeren Sinn wird an Arbeitsorten wie der Wohnung des Arbeitnehmers oder in Coworking-Spaces geleistet. Versichert sind aber nur Wege, die mit dem üblichen Arbeitsweg vergleichbar sind. Damit will der Gesetzgeber sicherstellen, dass der Unfallversicherungsschutz für Wegstrecken nicht willkürlich ausgeweitet wird, indem ein Mitarbeiter absichtlich eine entferntere Örtlichkeit wählt.

Daher gibt es nun auch die Telearbeit im weiteren Sinne. Sie ist immer dann gegeben, wenn der versicherte Arbeitnehmer dafür selbst gewählte Orte (Parks, Cafés) aufsucht,

die nicht in die zuvor beschriebene Kategorie „enger“ fallen. Für den Weg dorthin gibt es keinen Versicherungsschutz! Denn der Gesetzgeber nimmt hier pauschal an, dass private, eigenwirtschaftliche Interessen im Vordergrund stehen. Diese Einschränkung soll garantieren, dass die Unfallversicherung weiterhin durch Arbeitgeberbeiträge gesichert ist.

### Steuerfreiheit der Pauschale: Nachweis strenger geregelt

Die bisherige Homeoffice-Pauschale heißt künftig Telearbeitspauschale. Unverändert dürfen (für höchstens 100 Tage) EUR 3,- pro Telearbeitstag fließen. Neu ist hingegen: Die Pauschale zählt nur dann zu den nicht steuerbaren Einkünften, wenn die Firma die Zahl der Telearbeitstage sowie die ausbezahlte Pauschale auf dem Jahreslohnzettel (L16) ausweist. Ein anderer Nachweis – durch den Arbeitnehmer im Zuge seiner Veranlagung – ist nicht mehr möglich.

# INTERN



## EIN VIERTELJAHRHUNDERT VOLLER EINSATZ

CONSULTATIO gratuliert Andrea Netek herzlich zum 25-Jahr-Jubiläum ihrer Firmenzugehörigkeit! Ihre Karriere begann sie am 1. Juli 1999 direkt nach der HAK-Matura. Im Lauf der Jahre absolvierte sie zahlreiche Weiterbildungen. Heute ist die diplomierte Personalverrechnerin, Bilanzbuchhalterin sowie Expertin im Arbeits- und Sozialversicherungsrecht in leitender Position.

Die stets gut gelaunte Tullnerin bleibt auch privat immer in Bewegung: Reisen, Radfahren und vor allem Laufen zählen zu ihren großen Leidenschaften. Als Fixstarterin bei zahlreichen Laufveranstaltungen zeigt sie auch hier Ausdauer und Willenskraft. CONSULTATIO dankt Andrea für ihr unermüdliches Engagement und freut sich auf viele weitere Jahre erfolgreicher Zusammenarbeit!



## HEISSE ZEITEN BEIM BUSINESSRUN

Am 5. September hieß es wieder: Laufschuhe anziehen und durchstarten – beim Businessrun auf der Donauinsel. Fünf CONSULTATIO-Teams stellten sich der Herausforderung und trotzten heißen Temperaturen ebenso wie heftigem Gegenwind. Johannes Stockinger sprintete mit 17,14 Minuten als flottester CONSULTATIO-Mann ins Ziel. Barbara Gschwendtner überzeugte mit 22,34 Minuten als schnellste Frau der Kanzlei. Die Teams feierten ihre starke Leistung beim NEUERWirt an der Alten Donau. Herzlichen Glückwunsch an alle Läuferinnen und Läufer!

## 2 X 60 JAHRE: DOPPELTER GRUND ZUM FEIERN!

Doppelten Grund zur Freude gab es im Sommer im CONSULTATIO-Haus: Unsere Personalverrechnerinnen Gabriele Smakal und Claudia Höllriegl feierten beide ihren 60. Geburtstag und verwöhnten das Team mit guter Laune und einem köstlichen Buffet. Gabi ist seit 2009 Teil der CONSULTATIO-Familie. Sie schätzt besonders den direkten Kontakt zu ihren Klienten und die gute Zusammenarbeit im Team. Privat dreht sich bei der zweifachen Mutter und stolzen Oma alles um die Familie. Und gemeinsam mit ihrem Mann erkundet sie im Wohnmobil gerne neue Reiseziele. Auch Claudia, seit 2017 in der Kanzlei, schätzt den starken Teamgeist und ihre vielseitigen Aufgaben. Die vierfache Mutter hat auch abseits der Arbeit alle Hände voll zu tun, weil sie Chormusik liebt und sich für den Umweltschutz einsetzt.

Liebe Gabi und Claudia, vielen Dank für die wunderbare Feier und euren unermüdlichen Einsatz!



## CONSULTATIO Steuernuss

Magnus verlässt Österreich. Es zieht ihn nach Belgien. Er möchte mit Ende des Jahres sein österreichisches Unternehmen an seine beiden Kinder übergeben. Welche neue gesetzliche Regelung könnte für Magnus und seine Nachfolger bei der Unternehmensübergabe interessant sein?

- Für Familienbetriebe gilt ab 2025 automatisch eine umsatzsteuerliche Kleinunternehmer-Befreiung.
- Bei Übergabe von Betrieben im Familienkreis kann beim Finanzamt ab 2025 ein Antrag auf Begleitung der Unternehmensübertragung gestellt werden.
- Für Streitigkeiten bei einem Wegzug nach Belgien ist seit 1. Oktober 2024 nicht mehr der EuGH, sondern das Europäische Gericht EuG (früher „Europäisches Gericht erster Instanz“) mit Sitz in Luxemburg zuständig.
- Ab 2025 entfällt bei Betriebsübergabe im Familienkreis für zwei Jahre die Sozialversicherungspflicht für die Übernehmer.

Die richtige Antwort lautet b).  
Am 1. Dezember 2024 tritt das Grace-Period-Gesetz in Kraft. Um Rechtssicherheit für übernahmewillige Unternehmer zu schaffen, kann Begleitung durch das Finanzamt beantragt werden. Das Finanzamt Österreich hat eine Außenprüfung des Antragstellers durchzuführen (Prüfung der letzten drei Jahre vor Antragstellung). Dabei sollen allenfalls vorhandene steuerliche Risiken sowohl des Übergabenden als auch des/der Übernehmenden geklärt werden. Die Prüfung soll spätestens drei Monate nach der Antragstellung erfolgen und tunlichst nicht länger als sechs Monate dauern. (Siehe auch Artikel Seite 6)